



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Bruchstücke mittelalterlicher Enqueten aus Unteritalien**

**Sthamer, Eduard**

**Berlin, 1933**

1. Die Anfänge Karls von Anjou

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-69737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69737)

### 1. Die Anfänge Karls von Anjou.

Um die mit der Übernahme der Regierung des Königreichs Sizilien durch Karl von Anjou verbundenen Schwierigkeiten richtig zu verstehen, müssen wir uns zunächst die Lage vergegenwärtigen, in welcher der König sich zu Beginn des Jahres 1266 nach seiner Belehnung durch den Papst befand<sup>1</sup>. Das Land, welches er regieren sollte, befand sich zunächst noch in den Händen seines Gegners Manfred. Er mußte es also erst erobern. Das war schon an sich keine leichte Aufgabe in einer Zeit, wo es genauere Karten überhaupt nicht gab; vermochten doch die etwa vorhandenen antiken oder mittelalterlichen Weltkarten kaum ein zutreffendes geographisches Bild zu vermitteln. Wenn das Unternehmen trotzdem gelang, so werden wir den Erfolg nicht zuletzt den sizilischen Exulierten zuschreiben dürfen, die dem Heere Karls folgten, und die sehr wohl mit ihrer Kenntnis von Land und Sprache dem Eroberer recht nützlich sein konnten. Auch Hilfe der Einwohner, namentlich des geistlichen Gebietes von Montecassino, welches Karl auf seinem Zuge zuerst betrat, mag das Ihrige dazu beigetragen haben. Karl folgte, wie wir wissen, bei seinem Zuge der uralten Latinerstraße, die im ganzen Mittelalter in erster Linie den Verkehr zwischen dem Kirchenstaate und dem Königreiche Sizilien vermittelte<sup>2</sup>. Das ist also ohne weiteres leicht zu verstehen; denn diese Straße hätte ihn, wenn er sie bis zu Ende benutzt hätte, nach Capua und Campanien, also in die zentrale Landschaft der thyrrenischen Reichshälfte, geführt. Aber Karl ging nicht so weit vor; er verließ die *Via Latina* in der Gegend von Presenzano und bog hier, dem Voltturnotal abwärts, dann dem Caloretal aufwärts folgend, in der Richtung nach Benevent ab. Die Wahl dieses Weges ist schon nicht ganz selbstverständlich; sie ist nur dann erklärlich, wenn man annimmt, daß der König von ortskundigen Führern beraten war, als er unterwegs die Kunde erhielt, daß Manfred Capua verlassen und mit seinem Heere bei Benevent, dem wichtigen Knotenpunkte der verschiedenen Straßen, die aus Campanien nach Apulien und in die Basilicata führen<sup>3</sup>, Aufstellung genommen habe. Eine einzige Schlacht, und der Feldzug, der kaum mehr als einen Monat gedauert hatte, war zugunsten Karls entschieden; irgendwelcher nennenswerter Widerstand ist ihm nach dem Tode Manfreds, abgesehen von Lucera, nicht mehr geleistet worden.

Die militärische Eroberung des Landes war aber nur der erste Schritt, dem zwangsläufig als zweiter eine friedliche Durchdringung zu folgen hatte, durch die allein eine geordnete Verwaltung möglich wurde. Und das war der entschieden schwierigere Teil der Aufgabe; fehlte es doch dem Könige an einer auch nur einigermaßen sicheren Kenntnis seines neuen Reiches. Wie er sich da zu helfen gesucht und gewußt hat, ist veraltungsgeschichtlich einer der interessantesten Vorgänge aus der italienischen Geschichte des 13. Jahrhunderts, den wir einigermaßen genau zu beobachten in der Lage sind.

Die wichtigste Quelle, die uns hierüber berichtet, ist die Chronik des Saba Malaspina. Der Verfasser schreibt zwar *ex eventu*; aber er verfügt über ausgezeichnete Kenntnisse, die teils auf eigener Anschauung beruhen, teils offenbar auf authentische Quellen zurück-

<sup>1</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen bei Cadier S. 10ff.

<sup>2</sup> Sthamer, Hauptstraßen S. 10—11.

<sup>3</sup> Sthamer, Hauptstraßen S. 3 Ziff. III d; S. 4 Ziff. IV e und IV g; S. 5 Ziff. V, V f, V g und V h.

gehen. Er bezeichnet sich selbst am Anfang seines Werkes als *decanus Militensis* und *domini Papae scriptor*. Als Dekan der Kirche von Mileto (in Calabrien) ist er schon 1274 nachweisbar<sup>1</sup>, und 1286 wurde er dort sogar Bischof<sup>2</sup>; von 1291 ab verwaltete er, aus Mileto flüchtig, das Bistum Larino<sup>3</sup>, und noch 1297 finden wir ihn in dieser Stellung<sup>4</sup>, auch nach der Wiederaufnahme der Leitung seiner Diözese Mileto<sup>5</sup>. Er starb 1298<sup>6</sup>. Da Saba in seiner Chronik nichts von seinen späteren Würden erwähnt, sind wir zu der Annahme berechtigt, daß er vor 1286, also den Ereignissen nach recht nahe, geschrieben hat. Andererseits kann der Chronist in seiner Stellung als päpstlicher Scriptor sehr wohl Kenntnis von den Registern und sonstigen Archivalien des Heiligen Stuhles gehabt haben; wörtliche Anklänge an Briefe des Papstes Klemens' IV<sup>7</sup> lassen sich kaum anders erklären als auf diese Weise. Wir dürfen daher seinen Nachrichten einen hohen Quellenwert zuerkennen, auch wenn seine Chronik mehr literarischen Charakter hat und sich, was Genauigkeit anlangt, nicht mit den knappen und präzisen Angaben eines Richard von San Germano, unserer Hauptquelle für die Geschichte Unteritaliens im Zeitalter Kaiser Friedrichs II., messen kann.

In zweiter Linie kommen hierneben die anfangs sehr dürftigen und noch dazu recht lückenhaft erhaltenen Register Karls von Anjou, in dritter gelegentliche Angaben in den Registern des Papstes Klemens' IV. als Quellen für uns in Betracht.

Nimmt man das alles zusammen, so zeigt sich, daß Karl zunächst auf zweifache Art versucht hat, die Verwaltung seines neuen Reiches zu organisieren: einmal dadurch, daß er einige hohe Verwaltungsbeamte, die unter Manfred im Dienst gestanden hatten, übernahm; sodann dadurch, daß er die Verwaltungsakten Manfreds, die in seine Hände gelangt waren, seinen eigenen Maßnahmen zugrunde legte.

Der erste dieser beiden Wege war durch die Sachlage ohne weiteres gegeben. Daß es sich dabei nur um einzelne Männer handelte, die er heranzog, ergibt sich nicht nur aus den Worten Sabas *quosdam regnicolas, qui penes Manfredum officiorum administrationes et iustitiam ministeriose gesserant*<sup>8</sup>, sondern auch aus dessen Erzählung, daß der König für die provinziellen und lokalen Verwaltungen überall neue Beamte ernannt habe<sup>9</sup>. Letzteres wird auch durch den Urkundenbefund bestätigt<sup>10</sup>. Wir werden also die Nachricht Sabas richtigerweise auf Personen aus der Zentralverwaltung beziehen und

<sup>1</sup> Capialdi S. 159 Nr. 24, Mandat Karls I. vom 8. Juli 1274.

<sup>2</sup> Capialdi S. 24. Eubel I<sup>2</sup> 340.

<sup>3</sup> Tria S. 568. Capialdi S. 24. Eubel I<sup>2</sup> 294 Anm. 2 (zu Larino).

<sup>4</sup> Tria S. 217f.

<sup>5</sup> Capialdi S. 24.

<sup>6</sup> Capialdi S. 25.

<sup>7</sup> Man vergleiche z. B. die Bezeichnung der Rocca d'Arce als *inexpugnabile castrum* bei Saba lib. III cap. 4 (Muratori VIII 820) und in dem Brief Klemens' IV. vom 25. März 1266 (Del Giudice I 122 Nr. 44); den mehrfachen Gebrauch von *manualis conflictus* (Saba, ebendort Col. 821) und *manualis pugna* (Saba lib. III cap. 5, ebendort Col. 822) mit dem *manualis congressus* in demselben Papstbrief; ferner die ausführliche Schilderung der Plünderung von Benevent bei Saba lib. III cap. 12 (Muratori VIII 828f.) und in den Briefen Klemens' IV. vom 25. März 1266 (Del Giudice I 131ff. Anm. 1) und vom 12. April 1266 (Del Giudice I 129 Nr. 45); die Erwähnung der Sendung des Philipp von Montfort nach Sizilien bei Saba lib. III cap. 15 (Muratori VIII 831) und in dem vorgenannten Papstbrief vom 25. März 1266 (Del Giudice I 125 oben) usw.

<sup>8</sup> Saba lib. III cap. 16 (Muratori VIII 831).

<sup>9</sup> Ebendort VIII 832.

<sup>10</sup> Vgl. die Liste der Justitiare Manfreds (Arndt S. 172f.) mit der Liste der Justitiare Karls I. (Durréu II 200ff.) und die *Secreti, Magistri portulani* und *Procuratores* Manfreds (Arndt S. 173f.) mit denen Karls (Sthamer, Vorgeschichte S. 312ff.).

hier vor allem auf Jozzelino della Marra, den *Magister rationalis* Manfreds wie Karls I. Ein Mann wie dieser, dem langjährige Kenntnis der Verwaltungspraxis zur Verfügung stand, konnte natürlich dem Könige unschätzbare Dienste leisten.

Der zweite Weg wurde Karl dadurch geöffnet, daß Jozzelino della Marra ihm das Archiv des Rechnungshofes auslieferte<sup>1</sup>. Dieser Vorgang ist für das Verständnis des weiteren Verhaltens der neuen Regierung von so großer Wichtigkeit, daß wir dabei etwas ausführlicher verweilen müssen.

Nach den sehr genauen Angaben Sabas enthielt das ausgelieferte Archiv: *registra proventuum regni et singulorum officiorum ac officialium*<sup>2</sup> *per diversa ipsius regni loca particulariter ponendorum . . . , in quibus non solum iurisdictiones et iura regia, per que felices reges*<sup>3</sup>, *contenti dumtaxat eisdem, suos feliciter conservabant honores, memoriter erant inserta, sed omnes angarie, parangarie, collecte, tallie, dacie, contributiones et modi exactionum innumeri, quibus regum nefandorum*<sup>4</sup> *impietas miseros regnicolas opprimere ac necare didicerat, studiosius fuerant rubricati*; also die Steuerkataster und Listen der Regalien, die bei der Zentralverwaltung geführt wurden, und die Abrechnungen der in den Provinzen tätigen Beamten, die nach der Entlastung durch den Rechnungshof in deren Archiv verwahrt zu werden pflegten: auf alle Fälle ein höchst wertvolles Material. Ob auch Briefregister dabei waren, wird nicht gesagt. Wir dürfen aber wohl voraussetzen, daß auch unter Manfred, ebenso wie unter Friedrich II. und Karl I., wenigstens die Schreiben in Angelegenheiten des Fiskus doppelt registriert worden sind, bei der Kanzlei und bei der Kammer, daß also auch eine Serie von Kammerregistern sich bei den ausgelieferten Archivalien befunden hat. Manfred wird seine Verwaltungsakten, dem Brauche der Zeit gemäß, während des Feldzuges in seiner *Camera* bei sich geführt haben; und von der *Camera* wird ausdrücklich bezeugt, daß sie nach der Schlacht bei Benevent dem Sieger in die Hände fiel<sup>5</sup>. Überdies läßt eine Äußerung des Papstes Klemens in einem Schreiben vom 24. April 1266<sup>6</sup> darauf schließen, daß mindestens wichtige Teile des Archivs Manfreds schon wenige Wochen nach dem Siege dem neuen Könige bekannt gewesen sind.

Eine ganz andere Frage ist es, ob schon damals auch Register und andere Verwaltungsakten aus der Regierungszeit Friedrichs II. in die Hände Karls gelangt sind; und diese glaube ich entschieden verneinen zu müssen; denn vieles spricht dafür, daß diese älteren Akten erst nach dem Falle Luceras, also etwa vom Herbst 1269 ab, der neuen

<sup>1</sup> Saba lib. III cap. 16 (Muratori VIII 831f.). Vgl. dazu Durrieu in *Mélanges* VI 205 Anm. 1. Loffredo I 286ff. Das bei De Sarno und G. Chiarito S. XL Anm. a angezogene Mandat Karls I. an den Kronprinzen Karl datiert vom 23. Mai 1278 und findet sich im Reg. Ang. 32 fol. 234<sup>b</sup>; dort wird in einer Streitsache des Erzbischofs von Bari angeordnet, *quatinus quesitis quaternis antiquis curie nostre, qui per Ioccolinum de Marra etc. conservantur, de finibus et tenementis casalis eiusdem usw. ea prefato archiepiscopo . . . restitui . . . facias*.

<sup>2</sup> Hierauf folgt im Druck bei Muratori *et*, was wohl besser gestrichen wird, da sich das nachfolgende *ponendorum* nur auf *officialium* beziehen kann.

<sup>3</sup> Das sind die normannischen Könige, vor allem Wilhelm II.

<sup>4</sup> Das sind Friedrich II. und seine Söhne.

<sup>5</sup> Brief Klemens' IV. vom 25. März 1266, bei Del Giudice I 122 Nr. 44 und Saba lib. III cap. 12 (Muratori VIII 828).

<sup>6</sup> Martène et Durand II 315: *quia . . . Carolus ill. rex Sicilie, prout fertur, in quaternis suis inveniat, qui fuerunt in patrimonio et Tuscia et aliis Italie partibus auri Manfredini retroactis* (so wohl richtiger, statt *retractis*) *temporibus receptores . . .* Nach Jordan I S. 378 Nr. 1050 scheint die Lesart *retroactis* auch in der handschriftlichen Überlieferung eine Stütze zu finden.

Regierung zugänglich gewesen und von ihr benutzt worden sind<sup>1</sup>. Noch 1275 befanden sich solche Archivalien teils in Lucera, teils in Canosa, und erst zu jener Zeit wurden sie an den Hof Karls gebracht<sup>2</sup>.

So wertvoll der Besitz des Archivs Manfreds auch anfangs für König Karl sein mochte, so wenig konnte es ihm auf die Dauer eine zuverlässige Stütze sein. Man bedenke, daß schon die letzten Jahre der Regierung Friedrichs II. eine große Adelsverschwörung gegen den Kaiser gebracht hatten. Infolgedessen waren zahlreiche Feudalherren, die mit den Auführern gemeinsame Sache gemacht hatten, ihrer Lehen beraubt worden; man hatte sie und die Ihrigen getötet oder Landes verwiesen; andere waren aus Furcht ins Ausland geflüchtet. Friedrich hatte die so erledigten Lehen größtenteils an seine Anhänger verliehen; aber die Exulierten und die Erben der Gerichteten hatten ihre alten Ansprüche deshalb niemals aufgegeben. Einen Teil von ihnen hatte zwar Papst Innozenz IV. wieder in die alten Rechte eingesetzt; aber seine tatsächliche Machtsphäre war kaum über Campanien und die dem Kirchenstaat unmittelbar benachbarten Landstriche hinausgegangen; die Restauration war also partiell geblieben und hatte insbesondere die am stärksten betroffenen Lehen im Principato, in der Basilicata und in Calabrien überhaupt nicht berührt. Dann kamen die Zeiten Manfreds. Hier wiederholten sich ähnliche Vorgänge nach dem Falle des Pietro Ruffo<sup>3</sup>. Und wie mit den Lehen war es auch mit dem Kirchengut gegangen. Diese Konflikte im Inneren, die fast zwei Jahrzehnte lang dauerten, hatten eine allgemeine Rechtsunsicherheit geschaffen, so daß jeder Versuch, wieder zu einer geordneten Zentralverwaltung zurückzukehren, auf größte Schwierigkeiten stoßen mußte. So war Karl, auch wenn er sich auf die in seinen Händen befindlichen Verwaltungsakten und Kataster aus der jüngsten Zeit stützte, doch ständig in Gefahr, Rechte zu vergeben, über die er gar nicht zu verfügen hatte, oder Rechte und Besitzungen zu bestätigen, die vielleicht in den Zeiten der Wirren nur usurpiert waren. Vergegenwärtigen wir uns dieses, so können wir einigermaßen die Schwierigkeit der Aufgabe ermessen, vor die der König nach der Eroberung des Reiches gestellt war. Die erfolgreiche Lösung war eine riesenhafte Leistung, die uns die verwaltungstechnische Begabung und staatsmännische Einsicht Karls in hellem Lichte erscheinen läßt.

Karl hat von Anfang an klar erkannt, daß es ihm nicht möglich sein werde, in seinem sizilischen Reiche etwas völlig Neues zu schaffen<sup>4</sup>, und daß er, wenn er überhaupt je zu einer ruhigen Verwaltung und inneren Befriedung gelangen wollte, an das anknüpfen mußte, was dort von jeher, seit der Zeit der normannischen Könige und während der Regierung Friedrichs II., bestanden und für Recht gegolten hatte; denn sonst würde er so zahlreiche Interessen und alte Rechte verletzt und so unlösbare Konflikte heraufbeschworen haben, daß seine neuen Untertanen sich niemals mit dem Wechsel der Dynastie abgefunden hätten. Also Kontinuität, nicht Bruch der Entwicklung, war die Parole. Nur

<sup>1</sup> Sthamer, Verwaltung der Kastelle S. 27f. und S. 84 und Sthamer, Studien I 602. Drei Mandate Karls vom 9. September 1269 bezeugen, daß damals *quaterni curie* aus Melfi, Canosa und Lucera mit Auswahl an den Hof gebracht wurden; siehe Sthamer, Reste des Archivs S. 57 Nr. 2.

<sup>2</sup> Sthamer, Studien II 178. Die älteste bisher bekanntgewordene direkte Berufung auf Register Friedrichs II. findet sich in einem Mandat Karls I. vom 16. November 1271 (Del Giudice I S. V Anm.; Minieri, Regno 1271/72, S. 40).

<sup>3</sup> Pontieri, Pretesa fellonia S. 230ff.

<sup>4</sup> Saba lib. III cap. 16 (Muratori VIII 832) sagt von Karl: *rex, quem regum predecessorum suorum vitam et vivendi modum sequi ac mores eorum probabiles non qudebat habere*, usw.

offen zutage getretene Mißstände, besonders auf dem Gebiete der Finanzen, sollten beseitigt und Maßnahmen, die von Friedrich II. und seinen Erben in Konfliktzeiten getroffen waren, rückgängig gemacht werden. In dieser Richtung hatten ihn auch die staatsklugen Vertreter der päpstlichen Kurie, schon vor der Belehnung durch den Papst, durch schriftlich fixierte, offenbar genau erwogene Bedingungen, zu deren Erfüllung er sich verpflichten mußte, festgelegt<sup>1</sup>.

Ein Teil dieser Richtlinien hatte die innere Verwaltung des Königreiches Sizilien zum Gegenstand. Wir lesen da unter anderem<sup>2</sup>:

Ziff. 14: *Sane omnibus ecclesiis tam cathedralibus quam aliis regularibus et secularibus nec non et omnibus prelati et clericis ac universis personis ecclesiasticis, secularibus et regularibus, et quibuslibet religionis locis plenarie dimittentur et restituentur integre omnia bona eorum immobilia, a quibuscumque ablata vel occupata sint, et per quoscumque detineantur usw. Hec autem restitutio fiet absque contradictione vel difficultate qualibet, sicut nanciscemini predictorum regni Sicilie et terre possessionem, hoc modo scilicet, quod statim in illa parte ipsorum regni et terre, que nobis<sup>3</sup> obediunt, restitutio ipsa fiet usw. In dubiis vero per ipsos de plano et absque strepitu iudicii veritas diligentius inquiretur. Sufficit enim vocari camerarium seu balium, in cuius iurisdictione vel ballivia seu territorio bona, de quibus agetur, consistant, ad videndum iurare testes, qui in huiusmodi inquisitione deponent<sup>4</sup>.*

Ziff. 20: *Comites vero, barones, milites et universi homines totius regni et terre predictae vivunt in ea libertate et habebunt illas immunitates illaque privilegia ipsisque gaudebunt, quas et que tempore clare memorie Guillelmi II. Sicilie regis et aliis antiquis temporibus habuerunt.*

Ziff. 21: *Omnnes exules regni Sicilie et terre predictae, cuiuscumque conditionis existant, ad mandatum ecclesie reducentur in regnum et predictam terram ipsisque de bonis et iuribus eis debitis restitutio plena fiet. In huiusmodi autem restitutione secundum predictam formam in capitulo de bonis ecclesiarum restituendis contentam<sup>5</sup> tam in notoriis quam in dubiis procedatur usw.*

Als allgemeine Norm für das, was gelten, und für das, was nicht gelten soll, wird dabei der Zeitpunkt der Absetzung Friedrichs II. auf dem Konzil von Lyon angenommen. Diese Bestimmung lautet<sup>6</sup>:

*Omnnes quoque concessionibus communitatum, baroniarum, feudorum et aliorum quorumcumque bonorum et iurium factas in predicto regno Sicilie per quondam<sup>7</sup> Fridericum olim Romanorum imperatorem et Conradum et Manfredum natos eius, ipsorum officiales, familiares, fautores post depositionis sententiam in ipsum Fridericum per felicis recordationis dominum Innocentium papam IV. promulgatam in Lugdunensi concilio revocamus.*

So weit die auf die Verwaltung des Königreiches bezüglichen Bedingungen der vom Papst mit den Verhandlungen beauftragten Kardinäle, denen sich Karl von Anjou durch eine am 28. Juni 1265 im Lateran abgegebene Erklärung unterwarf. Hier war ihm auch zu-

<sup>1</sup> Del Giudice I 6 Nr. 4.

<sup>2</sup> Die Texte sind an einigen Stellen berichtigt nach den offenbar besseren Lesarten der Bulle Klemens' IV. vom 26. Februar 1265, bei Saint-Priest II 332ff., Ziff. 21, 27 und 28.

<sup>3</sup> Del Giudice fälschlich *vobis*.

<sup>4</sup> Dieser Abschnitt ist wiederholt in einem Schreiben Klemens' IV. an Karl I. vom 7. März 1266. Jordan I 78 Nr. 298.

<sup>5</sup> D. h. Ziff. 14.

<sup>6</sup> Del Giudice a. a. O. S. 12.

<sup>7</sup> Del Giudice irrig *quemdam*.

gleich der Weg für die praktische Durchführung der von ihm geforderten Verwaltungsmaßnahmen vorgezeichnet.

Man darf sich natürlich die Sache nicht so vorstellen, als ob nun unmittelbar nach der Schlacht bei Benevent eine geordnete Verwaltung des Reiches versucht oder auch nur möglich gewesen wäre. Die überlieferten Register Karls von Anjou lassen vielmehr das Gegenteil erkennen. Für die ersten Regierungsjahre des Königs hat es nur fünf dünne Hefte von Registern gegeben, von denen zwei völlig verloren, die übrigen wenigstens noch bruchstückweise erhalten sind. Wir wissen aber aus einem alten Inventar vom Jahre 1284<sup>1</sup> und können es auch noch an den vorhandenen Trümmern beobachten, daß die Zahl der von der Krone ausgefertigten Mandate für das Königreich recht gering gewesen ist, selbst wenn man annimmt, daß anfangs nicht alle Ausgänge registriert worden sind<sup>2</sup>. Und das ist auch begreiflich: auf der einen Seite überwog in den ersten Jahren nach der Eroberung durchaus das außenpolitische Interesse; auf der anderen fehlte es der neuen Regierung eben doch noch an einer hinreichend genauen Kenntnis des zu regierenden Objekts. Überdies beschränken sich die wenigen erhaltenen Mandate für das Königreich zunächst auf die nördlichen Provinzen, vor allem die Terra di Bari, in deren Nähe — in Melfi und Lagopesole — Karl von Anjou den größten Teil des Frühjahrs und Sommers 1266 verbracht hat<sup>3</sup>, dann vereinzelt die Abruzzen, die Capitanata, den Prinzipat und die Terra di Lavoro. Man erkennt, abgesehen von der Ernennung neuer Beamten für die Justitiariate, die Sekretien usw., keine allgemeinen Gesichtspunkte; die ergangenen Verfügungen sind mehr gelegentlicher, zufälliger Natur. Und was Saba von einem Hoftag in Neapel erzählt<sup>4</sup>, dessen Frucht die erste Gesetzgebung Karls von Anjou gewesen sei, dürfte nicht, wie es nach der Chronik scheinen könnte, in die erste Märzhälfte des Jahres 1266 gehören — denn damals war der Aufenthalt Karls dort, wenn er überhaupt stattgefunden hat, viel zu kurz —, sondern vielmehr in den November und Dezember dieses Jahres<sup>5</sup>. Vom 2. Dezember 1266 datieren die nachweislich ältesten der sogen. *Capitula* Karls I.<sup>6</sup>, die im wesentlichen eine Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit im Lande anstreben; also Dinge, die so nahelegend waren, daß eine besondere Kenntnis des Landes und der Struktur seiner Verwaltung zur Abfassung solcher Edikte nicht unbedingt erforderlich war.

Weitere Maßnahmen allgemeinerer Natur, die wir beobachten können, sind die Erhebung der *Subventio generalis*, der allgemeinen direkten Steuer, die im Herbst 1266 angeordnet wurde<sup>7</sup>, und die Ordnung des Münzwesens durch die Gründung einer neuen Münzstätte in Barletta<sup>8</sup> und durch zwei generelle Edikte vom 5. und 15. November 1266<sup>9</sup>. Die

<sup>1</sup> Del Giudice I S. XXXVII ff. Durrieu II 11 ff.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu die ausführlichen Darlegungen bei Durrieu I 155 ff.

<sup>3</sup> Durrieu II 166.

<sup>4</sup> Saba lib. III cap. 15 (Muratori VIII 831) berichtet über den Hoftag (*parlamentum generale*) in Neapel und eine dort erlassene Amnestie (*venia generalis*) für die Anhänger Manfreds. Die überlieferten Sicherheitsmaßnahmen vom Dezember 1266 erwähnt Saba überhaupt nicht.

<sup>5</sup> Vgl. das Itinerar Karls bei Durrieu II 166 f.

<sup>6</sup> Trifone S. 6 ff. Nr. 2—9. Vgl. Sthamer, Überlieferung S. 167 f. Damals weilte Karl längere Zeit in Neapel.

<sup>7</sup> Mandate vom 7., 10., 18., 19. und 20. Dezember 1266 für die einzelnen Provinzen diesseits des Faro, bei Del Giudice I 223 ff. Nr. 66 und Minieri, *Alcuni fatti* S. 17. Wir dürfen wohl auch diese Maßnahme als ein Ergebnis des Hoftages von Neapel betrachten.

<sup>8</sup> Verfügung vom 15. November 1266, bei Fusco S. 65 Nr. 1. Die chronologischen Erörterungen über dieses Dokument bei Loffredo I 289 sind natürlich falsch, wie schon Del Giudice, *Apologia* S. 88 richtig bemerkt hat.

<sup>9</sup> Del Giudice I 196 Nr. 57 und I 198 Anm.

Erhebung der Steuer war ein sehr natürlicher Versuch, die drückende Finanznot zu erleichtern; und das Bedürfnis nach einer neuen Prägung ergab sich gleichsam von selbst aus dem Wechsel der Dynastie, der auch äußerlich auf den Münzen zum Ausdruck gebracht werden mußte. Nimmt man schließlich noch die Reorganisation der Universität Neapel hinzu, die am 24. Oktober 1266 verfügt wurde<sup>1</sup>, so haben wir alle wesentlichen Punkte beisammen. Im übrigen ist die Verwaltung damals über tastende Versuche nicht hinausgekommen.

Der Erfolg aller dieser Maßnahmen war zunächst nur recht gering. Das lag, was die Herstellung der öffentlichen Sicherheit anlangt, nicht zuletzt an dem Verhalten der französischen Soldateska selbst, die in den eroberten Gebieten wie in Feindesland hauste<sup>2</sup>, so daß Klemens IV. sich veranlaßt sah, einen geharnischten Protest deswegen an Karl zu richten<sup>3</sup>; und daß auch die allgemeine Steuer heftigen Anstoß bei der römischen Kurie erregte, zeigen uns zwei Bullen desselben Papstes vom 5. und 6. Februar 1267<sup>4</sup>; überdies ist es ganz ungewiß, wieweit das Ergebnis der Steuer den Wünschen und Bedürfnissen der neuen Regierung entsprochen hat. Auch abgesehen von diesen Beobachtungen, erscheint es fraglich, ob damals überhaupt schon eine geordnete Verwaltung des Reiches möglich gewesen wäre; hatten doch Karl und sein Hof bisher kaum mehr als die Terra di Bari, die Nordwestecke der Basilicata und ein paar größere Städte, wie Neapel, Capua und Salerno, durch eigene Anschauung kennengelernt. Und dabei blieb es bis zum Frühjahr 1267, wo der König auf der Reise nach Viterbo seinen Weg durch die Capitanata und die Abruzzen wählte; weiter südlich und östlich von der Linie Trani-Lagopesole-Salerno ist er sogar bis zum Antritt des Kreuzzuges nach Tunis im Juli 1270 überhaupt nicht gekommen<sup>5</sup>.

Im April 1267 verließ Karl das Reich und betrat es nicht wieder vor Anfang Mai 1268<sup>6</sup>. Dann begann die Belagerung Luceras, die, nur auf kurze Zeit unterbrochen, bis zur Einnahme der Festung am 28. August 1269 dauerte. Der eigentliche Krieg gegen Konradin war sehr kurz, noch kürzer als der gegen Manfred; aber seine Wirkung auf die inneren Zustände des sizilischen Reiches war nachhaltig, und wir können sie in den an zahlreichen Stellen auftretenden Aufstandsbewegungen noch lange verfolgen. Mit unerhörter Grausamkeit ging Karl jetzt gegen die Anhänger der hohenstaufischen Partei vor<sup>7</sup>. Er befahl sogar, die in Augusta auf Sizilien Belagerten bei gewaltsamer Einnahme der Stadt ohne Unterschied zu töten<sup>8</sup>; und daß solchen Drohungen auch die Tat folgte, beweist nur zu sehr die Schilderung des zeitgenössischen Chronisten<sup>9</sup>.

<sup>1</sup> Monti S. 135 Nr. 1.

<sup>2</sup> Saba lib. III cap. 16 (Muratori VIII 832).

<sup>3</sup> Schreiben vom 15. September 1267, bei Del Giudice II 82 Anm.

<sup>4</sup> Del Giudice I 279 Nr. 92 und I 280 Anm. 5. Jordan I 399 Nr. 1173 und I 400 Nr. 1174.

<sup>5</sup> Durrieu II 166 ff.

<sup>6</sup> Es bedurfte sogar eines sehr ernsten, fast drohenden Mahnungsschreibens des Papstes (vom 27. oder 28. März 1268, Jordan I 427 Nr. 1337), um Karl zur Rückkehr zu bewegen.

<sup>7</sup> Siehe besonders die auf die Belagerung und Eroberung von Gallipoli bezüglichen Dokumente, bei Del Giudice II 306 ff. Auf den grundsätzlichen Unterschied im Auftreten Karls vor und nach der Schlacht auf dem Palentinischen Felde hat Cadier S. 5 ff. gebührend hingewiesen.

<sup>8</sup> Mandat vom 29. September 1269 an Guilielmus Stendardus: . . . *si contingat per vim terram ipsam (scil. Auguste) haberi, omnes illi, qui inveniuntur in ea, ore gladii supponantur* . . . Del Giudice III 111 Anm. und Del Giudice, Apologia S. 99 Anm.

<sup>9</sup> Saba lib. IV cap. 18 (Muratori VIII 854 f.). Dazu Amari, Vespro I 63 f.



Wie unvollkommen das Vermögen der neuen Machthaber zu richtiger Benutzung der verwaltungstechnischen Hilfsmittel, die ihnen in dem Archiv des Rechnungshofes zu Gebote standen, noch lange war, zeigt uns deutlich ein Vorgang aus dem Frühjahr 1269. Damals sollte der Kampf gegen das noch immer nicht unterworfenen Lucera mit Nachdruck aufgenommen werden<sup>1</sup>. Aber zahlreiche Gemeinden zogen es vor, sich von der Verpflichtung zur Heeresfolge loszukaufen, indem sie an Karl von Anjou eine Herdststeuer von monatlich 1 Augustalen zahlten. Erst viel später, im Herbst 1271, stellte es sich durch Vergleich der Hebelisten für jene Augustalen-Steuer mit den Focularlisten<sup>2</sup> heraus, daß manche Gemeinden zu niedrig veranlagt worden waren, da sie die Zahl ihrer Herdstellen zu gering angegeben hatten. Ein solches Manöver wäre kaum so lange unentdeckt geblieben, wenn die Regierung Karls, die doch das Archiv des Rechnungshofes schon seit 1266 in Händen hatte, die Akten mit hinreichender Genauigkeit und Sachkenntnis studiert und zu verwerten gewußt hätte.

Immerhin können wir seit dem Herbst 1268 eine gewisse Stabilisierung der Verhältnisse beobachten, die schon rein äußerlich in dem Anwachsen und der besseren Ordnung der Kanzlei- und Kammerregister in Erscheinung tritt<sup>3</sup>. Je mehr aber dergestalt eine Regelmäßigkeit in den Geschäftsgang kam, desto stärker mußte sich die Unzuverlässigkeit der durch die Ereignisse vielfach überholten älteren aktenmäßigen Unterlagen der Verwaltung geltend machen. Freilich gab es noch lange genug äußere Störungen aller Art, Kampf mit Auführern, Kreuzzug und dergleichen; aber mit dem Ende des Jahres 1270 waren doch die Vorbedingungen für eine stetigere Verwaltung im wesentlichen geschaffen. Von da ab sehen wir eine besondere Verwaltungsmethode immer mehr in den Vordergrund treten, deren Zweck es war, in mühsamer und zeitraubender, bis in alle Einzelheiten eindringender Arbeit den Rechtsstatus des ganzen Reiches systematisch zu ermitteln und festzulegen: Die Enquete wurde dauernd in die Praxis der Verwaltung als eine Art von Korrektiv einge-

<sup>1</sup> Del Giudice III 40 Nr. 16.

<sup>2</sup> Minieri, Codice I 43ff. Nr. 35—37: *Cedula de focalaribus, que inveniuntur diminuta per collationem factam de quaternis particularibus generalis subventionis ad quaternos de focalaribus, pro quibus subscripte terre et loca tenentur ad rationem de augustale uno pro quolibet focalare pro primo et secundo mense sub magistratu . . . anno XII. indictionis*. Zum Verständnis vgl. den Spezialfall von Reggio di Calabria, bei Minieri, Regno 1271/72, S. 17. Die betr. Gelder gingen etwa vom Mai 1269 an bei der königlichen Kammer ein. Von einer Strafkollekte (Jamison, Conti di Molise S. 143) ist nicht die Rede. Die Datierung der Focularlisten ergibt sich daraus, daß eine von ihnen, die für *Principatus et terra Beneventana*, im Reg. Ang. 13 fol. 186<sup>a</sup>—187<sup>b</sup> zusammen mit einem Mandat vom 1. Dezember 1271 (vgl. Durrieu I 273) steht; eine andere, die *Cedula für die Terra Bari*, erscheint im Reg. Ang. 4 fol. 205<sup>a</sup> auf demselben Blatte vereint mit Mandaten vom 8., 14. und 20. Dezember 1271. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß die nachträgliche Erhebung der Focularsteuer erst im Dezember 1271 durchgeführt worden ist.

Außer den drei von Minieri abgedruckten Hebelisten sind noch vier weitere erhalten, zum Teil sogar in paralleler Registereintragung. Da in der Rekonstruktion bei Durrieu das Zusammengehörige fälschlich auseinandergerissen und auf drei verschiedene Urregister (XV, XVI und XXXVI) verteilt worden ist, stelle ich hier die Listen noch einmal zusammen:

Abruzzen	Reg. Ang. 29 fol. 51 <sup>a</sup> —52 <sup>b</sup>	= fehlt
Terra di Lavoro	ebend. fol. 53 <sup>a</sup> —54 <sup>a</sup>	= Reg. Ang. 4 fol. 185 <sup>ab</sup>
Basilicata	ebend. fol. 54 <sup>a</sup>	= fehlt
Capitanata	ebend. fol. 54 <sup>b</sup>	= fehlt
Principato	fehlt	= Reg. Ang. 13 fol. 186 <sup>a</sup> —187 <sup>b</sup>
Terra di Bari	ebend. fol. 41 <sup>a</sup>	= Reg. Ang. 4 fol. 205 <sup>a</sup>
Valle del Crati	ebend. fol. 44 <sup>ab</sup>	= ebend. fol. 204 <sup>ab</sup>

Die Listen für Calabrien und Sizilien fehlen in beiden Reihen. Über die ursprüngliche Reihenfolge der Blätter soll damit natürlich nichts gesagt sein.

<sup>3</sup> Durrieu II 31ff.

schaltet. So führte der natürliche Gang der Dinge den König zu einer Maßnahme, welche die weitblickenden und erfahrenen Politiker der römischen Kurie ihm schon von vorn herein empfohlen hatten: nämlich durch Zeugenverhöre solche Rechte und Gepflogenheiten festzustellen, die sonst nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden konnten.

## 2. Die Enquete als Verwaltungsmethode.

Es wäre natürlich verfehlt, anzunehmen, daß der Gedanke der Verwaltungs-enquete erst damals und lediglich in den Kreisen der päpstlichen Kurie oder der Umgebung Karls von Anjou aufgetaucht und in die Praxis umgesetzt worden wäre. Diese Enqueten waren vielmehr ein beliebtes Hilfsmittel der mittelalterlichen Staatskunst überhaupt. In Unteritalien finden wir sie schon seit der Zeit der Normannen, und vieles spricht dafür, daß diese sie, gleich so manchen anderen Einrichtungen und Rechtsanschauungen<sup>1</sup>, aus ihrer nordwestfranzösischen Heimat mitgebracht haben<sup>2</sup>; insbesondere der Umstand, daß die Normannen fast gleichzeitig ihre Verwaltungspraxis auch nach England verpflanzt haben, wie Niese an zahlreichen Parallelen zwischen dem normannisch-sizilischen und dem anglo-normannischen Recht und ihrer Anwendung nachgewiesen hat. Karl von Anjou wie auch die päpstliche Kurie knüpften also an durchaus bekannte und erprobte Methoden an, wenn sie in der Enquete den sichersten Weg zur Ermittlung des Rechtszustandes des sizilischen Reiches wählten.

Diesem Enqueteverfahren liegt eine gewisse Geringschätzung des Urkundenbeweises zugrunde. Urkunden konnten gefälscht oder verfälscht sein; und selbst eine erweislich echte Urkunde über die Verleihung irgendeines Besitzes oder Rechtes schloß noch nicht die Möglichkeit aus, daß ihr Inhalt durch einen späteren Akt abgeändert oder gar widerrufen war. Solche Zweifel ließ der Zeugenbeweis nicht aufkommen. Die unter Eid erfolgten Aussagen schienen eine um so größere Gewähr für ihre Wahrhaftigkeit zu geben, als der Meineid verpönt<sup>3</sup> und mit schweren geistlichen und weltlichen Strafen bedroht war. Und das Moment der Unsicherheit, welches in der mangelhaften Erinnerung der Zeugen oder in ihrem Irrtum hätte liegen können, wurde durch die Vernehmung zahlreicher Personen über die gleiche Frage nahezu ausgeschaltet. Die Fehlergrenze wurde dadurch von der einen wie von der anderen Seite her so eingeengt, daß praktisch kaum noch die Möglichkeit eines unentdeckten Irrtums oder gar einer bewußten Täuschung übrigblieb. So kommt es, daß wir in Süditalien seit dem späteren 12. Jahrhundert die Verwaltungs-enquete in wachsendem Maße an die Stelle des Urkundenbeweises treten sehen. Noch Roger II. hatte eine allgemeine Vorlegung der Privilegien zum Zwecke der Bestätigung angeordnet<sup>4</sup>, Heinrich VI. hatte dasselbe getan<sup>5</sup>, und auch von Friedrich II. kennen wir

<sup>1</sup> Niese, Gesetzgebung S. 3ff., 104, 109, 113, 121, 127, 190. Vgl. Capasso, Catalogo dei baroni S. 38.

<sup>2</sup> Mayer I 258.

<sup>3</sup> Alexander Telesinus lib. II cap. 46 (Del Re I 119) sagt: *Nunc itaque in hoc prudens lector diligenter consideret, quantum sceleris sit periurii crimen committere* usw.

<sup>4</sup> Battaglia, Tabulario S. 3 Nr. 1. Dazu Capasso, Catalogo dei baroni S. 32f. und Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts S. 245. Scheffer-Boichorst, Das Gesetz Friedrichs II. S. 133. Jamison, Norman administration S. 258.

<sup>5</sup> Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts S. 246ff. Scheffer-Boichorst, Das Gesetz Friedrichs II. S. 134.